

**FAQ–Liste (Stand: 02.11.2021)
zur aktuellen Situation in Schulen in der Corona–Pandemie**

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule, Klasse xy, positiver Fall).

1. Was passiert, wenn beim Pool–Test in Grundschulen der Pool positiv ist?

Es gilt das Verfahren wie in den Schulmails beschrieben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen Nachttest durchführen. Wer ein negatives Ergebnis des PCR–Tests vorweist, darf sofort wieder in den Unterricht kommen. Es muss nicht das Vorliegen aller Ergebnisse abgewartet werden. Das Gesundheitsamt wird erst informiert, wenn ein Einzeltest positiv ausfällt und dieses Testergebnis durch das Labor übermittelt wurde. Die infizierten Schülerinnen und Schüler und ihre direkten Sitznachbarn (s. Frage 5) müssen in Quarantäne, wenn keine Masken am Sitzplatz getragen wurden. Die Quarantäne für infizierte Personen dauert grundsätzlich 14 Tage und kann nur für symptomfreie geimpfte Infizierte nach Absprache mit dem Gesundheitsamt verkürzt werden. Die Quarantäne für Sitznachbarn kann mit negativem Test verkürzt werden (s.u.). Wir empfehlen, dass infizierte Kinder zum Ende ihrer Quarantäne einen Bürgertest machen lassen und das negative Testergebnis am ersten Tag in der Schule vorzeigen.

2. Im Nachttest waren alle Ergebnisse negativ, warum meldet sich das Gesundheitsamt nicht und was sollen wir tun?

Immer wieder kommt es vor, dass bei den zuhause durchgeführten Nachttestungen alle Tests negativ ausfallen. In diesem Fall ist kein weiterer Test mehr erforderlich. Da das Gesundheitsamt über negative Testergebnisse nicht informiert wird, hat das Gesundheitsamt keine Möglichkeit, in diesem Fall die Schule zu informieren. Es gilt also wie oben, dass alle Schülerinnen und Schüler, die ein negatives Testergebnis vorweisen (PCR– Test nach einem positiven Pool–Test), wieder in die Schule kommen dürfen.

3. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in positiv auf SARS–Cov2 getestet wird (PCR–Test)?

Nach der Meldung eines positiven PCR–Ergebnisses wird der Schulleiter durch das Gesundheitsamt informiert. Ebenso werden die Eltern des Kindes bzw. die/der Jugendliche selber informiert. Für diese Kinder gilt dann die Isolationszeit von

derzeit 14 Tagen, sofern sie nicht geimpft/genesen sind. Das Gesundheitsamt sendet den Betroffenen die dazugehörige Quarantänebescheinigung und weitere Informationen zu. Die automatische Quarantäne der gesamten Betreuungsgruppe (sogenannte „Clusterquarantäne“) und auch der Sitznachbarn entfällt. Am Ende der Isolationszeit muss ein Test durchgeführt werden (Schnelltest im KAZ oder beim Hausarzt). Ist dieser negativ, kann das Kind/ der Jugendliche wieder in die Schule kommen.

4. In weiterführenden Schulen: ein Selbsttest in der Schule war positiv, was gilt jetzt?

Das Ergebnis eines Selbsttests (nur eines solchen in der Schule!) wird dem Gesundheitsamt durch die Schule übermittelt. Es muss jedoch wie bei jedem positiven Selbsttest zwingend im Anschluss ein PCR-Test erfolgen. Nur bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der infizierten Person durch das Gesundheitsamt. Dabei muss dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Befund des Labors vorliegen. Eine mündliche Aussage, z.B. durch einen Schulleiter, ist nicht ausreichend. Ist der anschließende PCR-Test negativ, erfährt das Gesundheitsamt das nicht. Wer jedoch einen negativen PCR-Test in der Schule vorweist, darf diese wieder besuchen. Ein negativer Schnelltest nach einem positiven Selbsttest ist nicht ausreichend. PCR-Tests nach positivem Selbsttest können im kommunalen Abstrichzentrum kostenfrei vorgenommen werden oder bei jedem Haus- oder Kinderarzt (kostenfrei nach §14 Bundes-TestVO!).

5. Welche Quarantäneregeln gelten mit dem Wegfall der Maskenpflicht am Sitzplatz für enge Kontaktpersonen?

Sitznachbarn im Umkreis von 1,5m sind nach Wegfall der Maskenpflicht enge Kontaktpersonen und werden als solche durch das Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt. Dies sind in der Praxis die Sitznachbarn vorne, hinten, links, rechts und schräg oder die Tischgruppe, je nach Stellung der Tische.

Wurden weiterhin von der positiv getesteten Person und der engen Kontaktperson ein Mund-Nasen-Schutz getragen, so entfällt die Ermittlung der engen Kontaktpersonen und eine Quarantäne.

Es kann weitere Kontaktpersonen an Schulen geben, die aber durch private Kontakte entstanden sind, z.B. beste Freunde, private Lerngruppe.

Das Führen eines aktuellen Sitzplans sowohl in der Klasse als auch in der Mensa ist daher essentiell. Eine feste Sitzordnung sollte im gleichen Klassenverband auch in den Fachräumen eingehalten werden, um die Anzahl der engen Kontaktpersonen möglichst gering zu halten.

Gruppenarbeit sollte, wenn überhaupt erforderlich, möglichst immer in den gleichen Gruppen durchgeführt werden. Sitzpläne dauerhaft beizubehalten, ist ebenfalls hilfreich.

Bei engen Kontaktpersonen im Schulsetting gilt eine 10tägige Quarantäne, die frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest beendet werden kann. Ein solcher Test kann kostenlos beim Kinderarzt, oder im Kommunalen Abstrichzentrum am Bahnhof Rothe Erde durchgeführt werden (Terminbuchung über www.staedteregion-aachen.de/gaz). Da dies eine Pflichtleistung über §14 der Bundes-Testverordnung ist, muss der Test in jedem Fall auch in Arztpraxen kostenfrei sein. Antigen-Schnelltests sind auch in den Bürgertestzentren bis mindestens zum 31.12.2021 kostenfrei und können daher auch dort durchgeführt werden.

6. Müssen Geimpfte/ Genesene an den regelmäßigen Tests noch teilnehmen?

Nein. Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen an den Testungen nicht teilnehmen. Genesene Schülerinnen und Schüler, die nach der behördlich angeordneten Quarantäne früher als nach vier Wochen wieder in den Unterricht zurückkehren, können ebenfalls von den Testungen ausgenommen werden. Das Gesundheitsamt empfiehlt, dass diese Schüler_innen vor allem nicht an den sehr sensitiven Pool-PCR-Testungen teilnehmen, da diese immer noch positiv werden können (mit den bekannten Konsequenzen), ohne dass eine Ansteckungsgefahr besteht.

Auch Personen mit vollständigem Impfschutz sind von der regelmäßigen Testpflicht ausgenommen.

Es müssen jedoch von allen weiter Masken getragen und die übrigen Hygieneregeln befolgt werden.

7. Sind geimpfte/ genesene enge Kontaktpersonen von der Quarantäne ausgenommen?

Vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sind gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von der Quarantäne ausgenommen und müssen auch an den regelmäßigen Tests nicht mehr teilnehmen. **Dies gilt nur, solange die betreffende Person symptomlos ist! Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften/ Nichtgenesenen zur**

Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem positiven PCR-Nachweis werden ungeimpfte genesene Personen wie Ungeimpfte allgemein behandelt und müssen auch wieder in Quarantäne und an den Tests teilnehmen.

8. Was passiert, wenn Lehrer_innen/sonstige Mitarbeiter_innen positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden (PCR-Test)?

Bei betroffenen Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen findet die oben geschilderte Vorgehensweise analog Anwendung: nur die infizierte Person geht in Quarantäne. Das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Unterrichtszeit wird nicht empfohlen. Lehrer_innen können vor allem im Frontalunterricht den Abstand zu den Schüler_innen von >1,50m einhalten. Dann ist ein chirurgischer Mundschutz ausreichend. Bei längeren engen Kontakten, z.B. beim Erklären einer Aufgabe, an einem Computerbildschirm etc., sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

9. Wie ist der Umgang mit Betreuungsgruppen/Mensen/Essen in der OGS/ am Nachmittag?

Regelungen in der OGS/ in der Mensa werden analog zum Schulunterricht angewandt. Daher sollte die Verpflegung möglichst analog zu den Klassen- oder Betreuungsgruppen gestaltet werden und keine zusätzliche Durchmischung bedeuten. Für die Ermittlung von engen Kontaktpersonen und evtl. Quarantäne wird wie unter Frage 5 beantwortet verfahren.

10. Wie ist der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Schule Kontakt zu einer infizierten Person hatten?

Das Gesundheitsamt behandelt direkte Kontakte von Schülerinnen und Schülern im Verein, beim privaten Spiel o.ä. in der Regel genauso wie Kontakte im schulischen Umfeld.

11. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Das Gesundheitsamt ist bei der Festlegung eines Ausbruchs/ einer Ausnahmesituation auch auf die Einschätzung der Schulleitungen angewiesen. Nur die Schulleitung verfügt im Falle eines größeren Ausbruchsgeschehens über die nötigen Informationen, vor allem die Sitzpläne. Um diese Informationen schnell zur Hand zu haben, empfiehlt sich das Führen von Klassenlisten mit Name,

Telefonnummer und E-Mail Adresse der Schüler_innen, genauso wie das Anfertigen eines Sitzplanes. Allerdings ist es wichtig, dass bei einer Abfrage nur die Schüler_innen gemeldet werden, die im fraglichen Zeitraum die Schule überhaupt besucht haben. Nach der Festlegung es infektiösen Zeitraums durch das Gesundheitsamt wird die Schulleitung gebeten, alle Sitznachbarn (Umkreis 1,5m) des Falles als enge Kontaktpersonen anzugeben. Dies sind in der Praxis die Sitznachbarn vorne, hinten, links, rechts und schräg oder die Tischgruppe, je nach Stellung der Tische. Personen, von denen die Schulleitung sicher weiß, dass sie geimpft/genesen sind, müssen nicht angegeben werden.

Zur schnellen Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit der Schule ist eine aktuelle Telefonnummer, die auch am Wochenende zu erreichen ist, sinnvoll.

Das Gesundheitsamt ist wegen der Vielzahl der Anrufe nur schlecht telefonisch erreichbar. Bitte rufen Sie uns möglichst nicht an, sondern schreiben uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule), diese Adresse wird an sieben Tagen in der Woche bearbeitet (an Wochenenden in einem etwas kleineren Zeitfenster).

12. Wie läuft die Kommunikation mit den Eltern/Schüler_innen?

Bei größeren Ausbruchsgeschehen ist das Gesundheitsamt ebenfalls auf die Mitwirkung der Schulleitung bei der Kommunikation angewiesen. Infizierte und Kontaktpersonen werden jedoch durch das Gesundheitsamt informiert. Die Schulleitung ist das Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsamt und bekommt alle nötigen Informationen bzw. gibt alle Fragen weiter.

Die Information des Schulträgers und ggf. der Bezirksregierung erfolgen ebenfalls über die Leitung.

13. Welche Empfehlungen gelten für den Sport-/Schwimmunterricht?

Sportunterricht kann an Schulen bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.

Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, gilt laut Coronabetreuungsverordnung (§2Abs.4) eine Befreiung von der Maskenpflicht während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. In den Umkleiden besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Der Schwimmunterricht soll stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden.

Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Der Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen ist auch beim Tragen von Masken bei Anstrengung erhöht, so dass die Schutzwirkung von Masken im Sportunterricht geringer ist! Je größer die Anstrengung, desto größer ist der Ausstoß von Aerosolen und damit Erregern!

Beachten Sie auch die Hinweise für den Schulsport vom Land NRW

<https://www.schulsport-nrw.de>

14. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Quarantänemaßnahmen?

Das Gesundheitsamt kontaktiert alle Infizierten und alle Quarantänisierten so schnell wie möglich. Zeitverzögerungen ergeben sich unter Umständen durch eine verspätete Übermittlung von Laborergebnissen, durch fehlende Kontaktdaten der getesteten Personen auf den Laborscheinen, durch eine verspätete Übermittlung von Kontaktpersonen oder durch ein plötzliches erhöhtes Fallaufkommen. Eine per Mail zugesandte individuelle Quarantänebescheinigung enthält Informationen zur Quarantäne, zu Verdienstausschuss betreuender Eltern und zu Testungen als Kontaktperson.

15. Müssen Toiletten, Büros oder Schreibtische gesondert desinfiziert werden, wenn ein_e Schüler_in/Lehrer_in positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird?

Nein. Allerdings ist eine gründliche Reinigung aller benutzten Bereiche notwendig.

16. Dürfen Unterrichtsgeräte benutzt werden wie Mikroskope etc.?

Hier gilt dasselbe wie bei Sportgeräten. Die Nutzung der Geräte durch eine_n Schüler_in ist möglich, vorher bzw. nachher sollte das Gerät desinfiziert oder feucht mit einem üblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Außerdem sollten die Schüler_innen vorher und nachher die Hände gründlich waschen.

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers über Flächen ist äußerst unwahrscheinlich.

17. Welche Tests werden an weiterführenden Schulen durchgeführt?

An den Schulen werden durch die Schüler_innen sogenannte Selbsttests durchgeführt. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen

bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die zurzeit an die Schulen ausgelieferten Tests erfordern einen Nasenabstrich. Die Selbsttests können von den Schüler_innen nur in der Schule durchgeführt werden. Lehrer_innen und sonstiges an der Schule tätiges Personal können die Tests zu Hause oder in der Schule durchführen.

Andere als durch das Land vorgeschriebene Testungen und Testvorgehen dürfen nicht durchgeführt werden. Die Testungen sind Montags, Mittwochs und Freitags durchzuführen, die Teilnahme ist verpflichtend.

18. Welche Tests werden an Grund- und Förderschulen durchgeführt?

An Grund- und Förderschulen der StädteRegion Aachen werden sogenannte „Lolli-Tests“ durchgeführt. Dies sind einfache Speicheltests. Dabei lutschen die Schüler_innen 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer mehrerer Kinder werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. Bei einem hohen Probenandrang kann es zu Verzögerungen der Bearbeitung in den Laboren kommen. Fehlende oder falsche Kontaktdaten auf den Laborscheinen führen ebenfalls immer wieder zu erheblichen Verzögerungen. **Pool-PCR-Tests werden zweimal pro Woche durchgeführt.**

19. Wie häufig werden Selbsttests an weiterführenden Schulen durchgeführt?

An den weiterführenden Schulen werden dreimal wöchentlich (Mo., Mi., Fr.) Coronaselbsttests durchgeführt. Die genauen Termine legt die Schulleitung fest. Wird an Schulen Unterricht nur an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt, nehmen die Schüler_innen nur an einem Selbsttest teil.

20. Ist der Selbsttest verpflichtend?

Ja. Die Durchführung des Selbsttests ist für die Schüler_innen verpflichtend. Ohne einen Selbsttest ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht noch an der pädagogischen Betreuung möglich. Nicht getestete Schüler_innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

Lehrer_innen und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen zur Teilnahme an den Tests verpflichtet.

Die Schulleitung schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb und Betreuungsangeboten aus.

21. Welches Alternativen zum Selbsttest in der weiterführenden Schule gibt es?

Alternativ zu einem Selbsttest kann in der weiterführenden Schule ein Negativtest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden, der zum Schulbeginn nicht älter ist als 48h.

22. Welche Alternative zum Pooltest an den Grund- und Förderschulen gibt es?

Alternativ zu der Teilnahme an dem Pooltest kann dreimal wöchentlich ein negativer Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden oder zweimal wöchentlich ein negativer PCR-Test.

23. Gilt die Testpflicht auch für schulische Abschlussprüfungen?

Nein. Für schulische Abschlussprüfungen und für Berufsabschlussprüfungen besteht keine Testpflicht. Auch nicht getestete Schüler_innen dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen – allerdings räumlich getrennt von den Schüler_innen, die einen Test vorgenommen haben.

24. Wie soll der Selbsttest durchgeführt werden?

Die Testungen finden in den Klassen oder Kursräumen Mo., Mi. und Fr. grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtes mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt.

Das schulische Personal – insbesondere Lehrerinnen und Lehrer – beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests. Einzelheiten regelt die jeweilige Schule.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Ein positives Testergebnis wird dokumentiert und dem Gesundheitsamt mitgeteilt. Allerdings wird sich das Gesundheitsamt erst nach dem PCR-Test, der zwingend durchzuführen ist, melden, und auch nur dann, wenn dieser positiv ausfällt. Ist der PCR-Test negativ, kann die Schülerin/ der Schüler wieder in den Unterricht kommen.

25. Wie wird der Selbsttest bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf durchgeführt?

Die Schulleitung kann zulassen, dass bei Schüler_innen mit besonderem Förderbedarf, die den Test nicht selber durchführen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. Die Eltern müssen in diesem Fall schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war. An Förderschulen wird der Lolli-Test durchgeführt.

26. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Betreffenden/die Betreffende?

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Dieser kann bei symptomfreien Personen im Kommunalen Abstrichzentrum am Tivoli und

in jedem Fall beim Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt vorgenommen werden (bitte vorher Termin vereinbaren). Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sollte sich die Person in freiwillige häusliche Absonderung begeben und soziale Kontakte möglichst vermeiden (§13 Coronatest- und Quarantäneverordnung). Positive Selbsttests müssen dem Gesundheitsamt nicht gemeldet werden.

27. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Rest der Klasse?

Ein positiver Selbsttest ist ein **COVID-19-Verdachtsfall** und führt **nicht** zu Maßnahmen von Seiten des Gesundheitsamts! Die übrigen Schülerinnen und Schüler können weiterhin die Schule besuchen.

28. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert den Ausstoß von erregerehaltigen Tröpfchen und damit das Risiko einer Erregerübertragung. Nach der geltenden Coronabetreuungsverordnung (§1 Abs.3) ist das Tragen einer medizinischen Maske (chirurgischer Mundschutz oder FFP2 Maske/N95/KN95) im Schulgebäude verpflichtend. Kinder bis zur Klasse 8, vor allem im Grundschulbereich, können auch eine dicht anliegende, möglichst doppellagige Alltagsmaske tragen.

Eine schlecht/falsch sitzende FFP2 Maske bietet weniger Schutz als ein gut sitzender chirurgischer Mund-Nasen-Schutz oder textiler Mundschutz (siehe unten).

29. Ist das Tragen von FFP2-Masken für Schüler_innen erforderlich?

FFP2-Masken schützen grundsätzlich den Träger und die Umgebung in höherem Maße als ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Wie viel besser ist schwer zu beziffern.

FFP2-Masken schützen aber nur dann, wenn sie dicht anliegen, d. h. wenn das Atmen mit Maske deutlich schwieriger ist. Bei den flexiblen Masken müsste man ein Mitbewegen der Maske bei der Atmung erkennen. Auch wenn FFP2-Masken im Augenblick weit verbreitet eingesetzt werden, sind sie Teil der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes (so schreibt der Arbeitsschutz eine Pause nach jeweils 75 Minuten vor, außerdem eine arbeitsmedizinische Angebots-Vorsorgeuntersuchung bei ständigem Tragen). Das Tragen einer FFP2-Maske für die Dauer eines Schultages ohne ausreichende Pausen ist nicht erlaubt und gerade für Kinder auch schwer durchzuhalten. Die Gefahr, dass beim Tragen

„gemogelt“ wird, d.h. durch Verschieben der Maske das Atmen erleichtert wird, ist sehr groß. Eine fehlerhaft getragene Maske schützt aber schlechter vor Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus als ein dicht sitzender Mundschutz, da die Lücken eine Sogwirkung erzeugen. Außerdem passen FFP2-Masken oft nicht dicht auf kleine Kindergesichter, so dass auch hier ein falsches Gefühl der Sicherheit erzeugt wird.

Von dem dauerhaften Tragen von FFP2-Masken im Unterricht wird daher abgeraten. Sie können sinnvoll sein, wenn kurzfristig der Abstand zwischen Schüler_innen nicht eingehalten werden kann, die sonst keine engen Kontaktpersonen wären, und ein guter Sitz möglich ist.

Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts verhindert das Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des Einsatzes im Gesundheitswesen nicht eine Quarantäne als enge Kontaktperson.

30. Welche Empfehlungen zur Gestaltung von Besuchen zum Übergang KiTa-Grundschule?

Diese Entscheidung obliegt Ihnen als Schulleitung. Bei Einhaltung der Hygieneregeln spricht nichts dagegen, einen Besuch z.B. zum Kennenlernen in einer Schule durchzuführen. Dies gilt auch für einen Besuch mit Kontakt zu Kindern der besuchten Schule. Dazu gehört dann womöglich, die Besuche anders zu organisieren als üblich, damit Abstände etc. möglich sind; in jedem Fall sollten Masken auch von den KiTa-Kindern getragen werden. Idealerweise finden Besuche kurz nach einer Testung in der KiTa statt.

31. Dürfen Kita-Kinder Turnhallenzeiten in der Grundschule nutzen ?

Aus ärztlicher und aus pädagogischer Sicht ist Sport/Bewegung auch für Kita-Kinder sehr wichtig für eine gesunde Entwicklung. Da Kita-Kinder ohnehin die Zeit in der Kita eng und ohne Maske im Spiel miteinander verbringen, ergibt sich aus dem Sportunterricht kein wesentlich höheres zusätzliches Risiko einer Infektion mit SARS-CoV2. Ein Kontakt zu Schulklassen (z.B. in der Umkleide) sollte vermieden werden.

32. Dürfen PCR-getestete oder immunisierte Grundschulkindern im Unterricht an weiterführenden Schulen hospitieren?

Bei Einhaltung der Hygieneregeln / AHA-L-Regeln spricht nichts gegen eine Hospitation eines Grundschulkindes in einer weiterführenden Schule. Die Absprache und Bewilligung einer Hospitation obliegt jedoch den jeweiligen Schulleitungen.

33. Was muss beim Tag der offenen Tür beachtet werden?

Wir empfehlen dringend, dass die Vorschulkinder an diesem Tag auch Masken tragen müssen /sollten und 2G/3G-Regeln eingehalten und kontrolliert werden.

Da laut aktueller CoronaschutzVO Kinder bis zum Eintritt des Schulalters von der Maskenpflicht befreit sind, kann diese nicht so einfach eingefordert werden. Es kann maximal eine Empfehlung für diese Gruppe seitens der Schulleitung ausgesprochen werden; eine Rechtsgrundlage gibt es aber nicht.

34. Dürfen Martinszüge stattfinden?

Martinszüge gelten als Veranstaltungen i.S. von §4 der CoronaSchVo und dürfen daher mit weniger als 2500 aktiv Teilnehmenden, Besucher_innen und Zuschauer_innen unter Einhaltung der Regeln der CoronaSchutzVO stattfinden. Bei mehr als 2500 Personen müssen die 3G-Regeln kontrolliert werden. Eine Maskenpflicht im Freien besteht nicht mehr.

Wir weisen darauf hin, dass die Bildung von festen Gruppen im Zug, idealerweise bestehende Bezugsgruppen, sinnvoll ist. Auf die Einhaltung der geltenden Regeln der CoronaBetrVO und der CoronaSchutzVO ist insbesondere bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude zu achten.

35. Wird wegen fehlender Abstandsmöglichkeit in einem Lehrschwimmbecken die ganze Klasse in Quarantäne geschickt, wenn ein positiver Pool gemeldet wurde?

Nein, nach den neuen Quarantäne-Regeln spricht das Gesundheitsamt nur für das positiv getestete Kind eine Quarantäne aus. Dies gilt für alle Situationen, die sich im Schul- und Kita-Setting ergeben.

36. Muss das Küchenpersonal /Essensausgabe der OGS immunisiert sein oder reicht hier der 3-malige Testnachweis?

Personal, das vollständig geimpft oder genesen ist, ist von verpflichtenden regelmäßigen Testungen in der Schule ausgenommen. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich. Ob und wie lang diese Tests noch kostenfrei sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Nicht immunisiertes Personal unterliegt der 3x wöchentlichen Testpflicht analog zum Lehr- und sonstigen Personal an Schulen.

37. Kann nicht immunisiertes Lehrpersonal aufgefordert werden, eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, dass sie (aufgrund einer Vorerkrankung) nicht geimpft werden kann?

Nein, ein solches Recht zur Einforderung medizinischer Unterlagen besteht nicht.

Es besteht nach wie vor keine Impfpflicht!

38. Was gilt für den Musikunterricht?

Für den Musikunterricht gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO). Diese sehen allerdings am Sitzplatz keine Maskenpflicht mehr vor.

Insofern sind auch das Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten ohne Maske möglich. Zudem ist das Musizieren mit Blasinstrumenten auch deshalb in Innenräumen ohne Maske zulässig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaBetrVO), da es sich um eine Tätigkeit handelt, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden kann. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein.

Für diese Tätigkeiten sind insbesondere die Hinweise zur regelmäßigen und dauerhaften Durchlüftung der Räume zu beachten (vgl. § 1 Abs. 3 CoronaBetrVO). Weiterhin sollte bei der Umsetzung des Lehrplans sensibel und mit Augenmaß auf erhöhten Aerosolaustausch (bspw. beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) im Unterricht geachtet werden, um etwaige Quarantänisierungen innerhalb der Lerngruppe zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu reduzieren.

WICHTIG: negative Testergebnisse, das Vorhandensein von Luftfiltergeräten o.ä. dürfen nicht dazu führen, die AHA-L-Regeln zu vernachlässigen!

Stand: 02.11.2021 – diese FAQ-Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Wir weisen auf die Hygieneempfehlungen für Schulen des Landes hin:

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/pdf-hygiene-empfehlungen-gea.-lt.-coronabetrvo-210914.pdf>